



FESTSETZUNGEN		GRENZEN UND LEITUNGEN		VERKEHRSPFLÄCHEN, STELLPLATZE, GARAGEN		FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, GRÜNLÄCHEN		SONSTIGE FESTSETZUNGEN		NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE											
WS KLEINWohnungsgebiete WR REINE Wohngebiete WA ALLGEMEINE Wohngebiete MD DORFGEBIETE MI MISCHGEBIETE MK KERNGEBIETE GE GEWERBEGEBIETE GI INDUSTRIEGEBIETE SW WOHNEND-HAUSGEBIETE SO SCHNITTBAUGEBIETE BAUGRUPPENSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDAUF	III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUWACHSEND 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLEN 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN 30 BAUMASSENZAHLEN 0 OFFENE BAUWEISE 0 NUR EINZEL- U. DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG 0 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE	GRENZE DER BAULICHEN GELTUNGSBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS-BAUGEMEINSCHAFTEN BAUGRANZE BAUGRANZE FÜHRUNG ÖKONOMISCHER VERSORGENDE ANLAGEN SCHUTZSTREIFEN GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FD FLACHDACH SD SATTELDACH 30° DACHNEIGUNG	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN, BEDECKUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN ST STELLPLATZE GA GARAGEN GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT GRÜNLÄCHEN NUTZUNGSART PARKANLAGE ZEITPLATZ RADEPLATZ FREIZEIT DAUERBEHALTEN SPIELPLATZ SPIELPLATZ	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERKÖRPERLICHEN ANLAGEN UMWANDLUNG FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN SANIERUNGSGEBIETE MIT GEM.-, FAHR- U. LEISTUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ANPFLANZEN U. ERHALTEN VON EINZELNEN BÄUMEN U. STRÄUCHERN ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND AUFKLEBUNG	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (L) WASSERSCHUTZ- (WS) ODER ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (Ü) FLÄCHEN FÜR BAUANLAGEN U. LUFTVERKEHR WASSERFLÄCHEN FREIZUHALTENDES SICHTFELD Planstraße A 4.70	GEBÄUDE VORHANDEN GEBÄUDE GEPLANT III GESCHOSSZAHLEN VORHANDENER GEBÄUDE ABWÄSSELEITUNG VORHANDEN ABWÄSSELEITUNG GEPLANT GEMEINSCHAFTSGRENZE FLUGGRENZE				
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES 1. T. DER PLAN-ZEICHENANORDNUNG VOM 19. 1. 1965 Unna, DEN 8.2.1975 Kreisverwaltung Unna Katasteramt gez. Eichhoff Kreisvermessungsdirektor	FÜR DIE DARSTELLUNG DES PLANENTWURFS Bönen, DEN 3.3.1975 gez. Wienhusen BÜRGERMEISTER	DIE GEMEINDE HAT AM 12.12.1974 DIE AUSFÜHRUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 BESCHLOSSEN. BÖNEN, DEN 12.12.1974 gez. Huesmann BÜRGERMEISTER	DIESER PLANÄNDERUNGSENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 MIT BEGRÜNDUNG HAT AM 15.8.1975 EINEN MONAT VOM 25.8.1975 BIS 25.9.1975 FÜR JEDEN FÜR DEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 15.8.75 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. BÖNEN, DEN 15.8.1975 gez. Schmiedel BÜRGERMEISTER	DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 AM 11.12.1975 DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12 MIT BEGRÜNDUNG HAT AM 11.12.1975 EINEN MONAT VOM 24.12.1975 BIS 24.1.1976 FÜR JEDEN FÜR DEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 11.12.1975 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. BÖNEN, DEN 12.12.1975 gez. Wienhusen BÜRGERMEISTER	DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 IST NACH § 11 DES BUNDESHAUSESETZES VOM 21.6.1960 MIT WIRKUNG VOM 24.3.1976 AM 34.4.1-24-41/76 GEBÜCKT WORDEN. ARNSBERG DEN 24.3.1976 gez. Fromm DER BEHÖRDEPRÄSIDENT	DIE GEMEINSCHAFTLICHE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 (100% ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 DES BUNDESHAUSESETZES VOM 21.6.1960 SIND AM 17.4.75 ZUGESTANDEN. BÖNEN, DEN gez. Untersticht BÜRGERMEISTER	ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE ÄNDERUNG DES VERBANDS-SCHUTTES DES SIEDLUNGSVERBANDES BUNDESHAUSESETZ VOM 17.4.75 AZ. 7-12-70. DIESEM PLAN HAT - NACH DER VERBANDSÄNDERUNG - UND - DER VERBANDSDIREKTOR DES SIEDLUNGSVERBANDES BUNDESHAUSESETZ VOM 17.4.75 UND AM 17.4.75, ZUGESTANDEN. ESSEN, DEN 17. 4. 1975 DER VERBANDSDIREKTOR IA. gez. Untersticht	RECHTSGRUNDLAGE: § 8 FF. DES BUNDESHAUSESETZES VOM 21.6.1960 (BGBL. I S. 36) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1960 (BGBL. I S. 1237) DES 1.4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESHAUSESETZ VOM 21.6.1960 (BGBL. I S. 418) UND DES 1.108 DER LANDESHAUSESETZ VOM 27.1.1970 (GV. NR. 5, 96)			